

Förderverein Palliativstation Harlaching e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Palliativstation Harlaching“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er führt den Zusatz e. V.

In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz mit "Verein" bezeichnet.

2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Aufbringung von Geldmitteln zur Verbesserung der Situation der schwer- und sterbenskranken Patienten, sowie deren Angehöriger. Der Verein arbeitet dabei eng mit der Palliativstation des Klinikums Harlaching zusammen.
3. Träger der Palliativstation ist die Städtische Klinikum München GmbH (StKM). Die StKM erhält vom Verein keine Mittel zur freien Verfügung und wird als rechenschaftspflichtige und weisungsgebundene Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO für den Verein tätig.
4. Im Einzelnen hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Für die Verbesserung der Betreuung der Patienten und Angehörigen wird der Verein die kontinuierliche Ausbildung und Betreuung (z. B. Supervision) der Hospizbegleiter durchführen.
 - b) Interne und externe Information durch Vorträge, Fortbildungen und Fachliteratur zu Fragen des Palliative Care bereitzustellen.
 - c) Der Verein unterstützt die Therapieangebote, z. B. Atem- und Musiktherapie, für die Patienten der Palliativstation, die den durch die Krankenkassen finanzierten Rahmen überschreiten.
 - d) Die wohnliche Situation der Palliativstation durch Einkauf von Blumenschmuck oder Wohnungseinrichtungen zu verstärken.
 - e) Die psychische Gesunderhaltung der Teammitglieder der Palliativstation durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Supervision) abhängig von der finanziellen Situation des Vereins zu fördern.
 - f) Institution zur Entgegennahme von Spenden für die genannten Zwecke zu sein.
 - g) Die Unterstützung der genannten Ziele des Vereins durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Personen, die mit Ziel und Zweck des Vereins eng verbunden sind.
2. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) falls das Mitglied seinen Jahresbeitrag drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet hat oder
 - b) falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er ist am Anfang des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im 2. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, der Vorstand beruft die Mitglieder dazu ein. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die unter § 7 Nr. 1 genannten Formvorschriften entsprechend anzuwenden.
3. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von 3/4 der vertretenen Mitglieder zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied, das durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist, vertreten lassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.

Es können bis zu vier weitere Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden, so dass der Vorstand höchstens sieben Mitglieder hat.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.



3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfte werden bis zur Neuwahl vom Vorstand weitergeführt.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand tritt mindestens 2-mal im Geschäftsjahr zusammen und darüber hinaus, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer gehört weder dem Vorstand an noch ist er Angestellter des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 11 Auslagen / Entschädigung

Für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Vorstands- und Vereinsmitglieder können eine Vergütung für Zeitaufwand erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Haftungsbegrenzung von Mitgliedern des Vorstands, besonderen Vertretern und von Vereinsmitgliedern

1. Sind Mitglieder des Vorstands oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vorstands oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Mitglieder des Vorstands oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

3. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
4. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Sind weniger Mitglieder vertreten, ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit aller vertretenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hospizverein Ramersdorf/Perlach e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

München, 01.08.2016